

Sozialwerk der Stuttgarter Straßenbahnen e.V.
Schockenriedstraße 50 70565 Stuttgart

Ihnen schreibt

Walz, Rüdiger
Vorstand

Tel.: (07 11) 78 85 - 24 46

Fax: (07 11) 78 85 - 52446

Mail: geschaeftsstelle@sozialwerk-ssb.de

Schockenriedstraße 50
70565 Stuttgart

27.04.2026

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,

zu unserer Mitgliederversammlung am

Mittwoch, 27. Mai 2026, 16.30 Uhr

im Raum „Degerloch“ des Straßenbahner Waldheimes laden wir Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totenehrung
2. Berichte von Vorstand, Kassier und Kassenprüfer
3. Aussprache
4. Entlastung von Vorstand und Kassier
5. Anträge
-
6. Satzungsänderung (siehe Anlage)
7. Wahlen
 - Rechnungsprüfer – Herr Armin Gröger
8. Termine
9. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Walz
Vorstand

Sabine Moser
Vorstand

Anlage zur Satzungsänderung:

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung / Freizeit- oder Sportgruppe setzt eine Mitgliedschaft nach § 5 (1) oder (2) voraus. ~~Sie ist durch die Abteilung zu bestätigen.~~
- (6) Jedes Mitglied erhält eine **Beitrittsbestätigung für den Hauptverein Sozialwerk Bestätigung mit dem Hinweis auf unsere aktuelle Satzung auf unserer Homepage und ein Exemplar der Satzung** und verpflichtet sich zu deren Anerkennung.

§ 11 Geschäftsführung / Geschäftsstelle

- (3) Der Vorstand trifft die Entscheidung über die Besetzung der Geschäftsstelle. ~~Der Ausschuss besetzt diese Funktion auf Vorschlag des Vorstandes.~~

§ 12 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus
 - e) den Mitgliedern des freigestellten Betriebsrates der SSB (**Mitgliedschaft im Sozialwerk ist Voraussetzung**)
 - f) weiteren vom Betriebsrat zu wählenden Mitgliedern (**Mitgliedschaft im Sozialwerk ist Voraussetzung**)
- (2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben
 - a) Besetzung ~~der Stelle des Leiters/der Leiterin der Geschäftsstelle~~, des Kassiers und dessen Stellvertreters, entsprechend der Wahlordnung
~~i) Zustimmung zu Verträgen, die den Verein langfristig binden~~

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich **bis spätestens 30.06.** einberufen werden.

§ 20 Organisation

a) **Waldheim Waldaupark, Abteilungen**

Der Erfüllung des Vereinszwecks dient unter anderem ~~das Waldheim der Waldaupark~~, über dessen Benutzung mit der SSB eine besondere Vereinbarung besteht.

- (4) **Die Abteilungen haben jährlich bis spätestens 30.06. eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Ausnahmen bedürfen einer speziellen Regelung, die mit dem Vorstand des Sozialwerks abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren ist.**

§ 22 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seine Mailadresse, seinen Geburtstag und **bei außerordentlichen Mitgliedern** seine Bankverbindung auf. Diese ...
- (8) **Die Archivierung und Löschung personenbezogener Daten bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds wird in einer gesonderten Datenschutzrichtlinie geregelt.**

Alle anderen Paragraphen bleiben von der Änderung unberührt.